

Gericht obliegt damit in jedem Einzelfall die eigenverantwortliche Prüfung, ob eine solche Aussprache erforderlich ist. Die Praxis hat gezeigt, daß dafür häufig keine Notwendigkeit besteht. Das bestätigen die Erfahrungen bei der Verwirklichung der in Ziff. 3.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) enthaltenen Hinweise, schematisches Vorgehen zu vermeiden und Aussprachen mit Beschuldigten vor Erlass des Strafbefehls nur durchzuführen, wenn weitere erzieherische Hinweise an den Beschuldigten erforderlich sind./14/

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Beschuldigte vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlass eines Strafbefehls möglich ist oder wenn der Beschuldigte zwar nicht vorbestraft ist, durch sein Verhalten jedoch Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, Disziplinarmaßnahmen u. ä. gegeben hat./15/ Auf keinen Fall darf die Aussprache dazu dienen, Versäumnisse des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren nachzuholen, wie z. B. die Aufdeckung der zur Straftat führenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Hinblick auf eine in Aussicht

/14/ Aussprachen sind dagegen entbehrlich, wenn nur allgemeine Hinweise gegeben werden sollen. Vgl. hierzu J. Schlegel/H. Pompoes, „Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren“, NJ 1971 S. 571 ff. und 606 ff. (insbes. S. 607).

/15/ Weitere Beispiele für die Notwendigkeit einer Aussprache vor Erlass des Strafbefehls bei S. Wittenbeck, „Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren“, NJ 1972 S. 254 f. (255); R. Beckert/H. Helbig, „Höhere Wirksamkeit der Strafverfahren in einfachen Strafsachen und Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens“, NJ 1972 S. 502 ff. (504).

genommene Geldstrafe u. ä. Hierbei handelt es sich um Fragen, die vor der Entscheidung, ob überhaupt ein Strafbefehl erlassen werden kann, geklärt sein müssen. Sie gehören daher zu den im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt und von den Untersuchungsorganen zu lösenden Aufgaben.

Daß auch für diese Aussprachen das Prinzip der Konzentration auf das Wesentliche gilt, hat S. Wittenbeck bereits mit Recht hervorgehoben./16/ Zu einer solchen Aussprache sind gesellschaftliche Kräfte, insbesondere Vertreter der Arbeitsstelle des Beschuldigten, nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Prüfung hinzuzuziehen. Dabei sind auch die ökonomischen Interessen der Betriebe und der Umstand zu berücksichtigen, daß die Arbeitsstelle des Verurteilten ohnehin in geeigneter Form über den Ausgang des Verfahrens zu informieren ist. Im übrigen ist hier jeder weitere Aufwand zu vermeiden, der den Eindruck erweckt, als handele es sich bei dieser Aussprache um eine „kleine Hauptverhandlung“. Einer Protokollierung der Aussprache bedarf es nicht.

Es gilt, die bereits früher gewonnene Erkenntnis zu beherzigen, daß allein auf der Grundlage der Bestimmungen über die besonderen Verfahrensarten nicht in jedem Fall eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen ist. Nicht selten sind weitere ergänzende Maßnahmen (z. B. Auswertung des Verfahrens) notwendig, um diesen Erfolg zu sichern./17/

¶16/ Vgl. S. Wittenbeck, a. a. O.
u. H. H. Keil, a. a. O., S. 15.

Dr. JOACHIM MANDEL, Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium für Gesundheitswesen

Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe

In der Diskussion über die rechtliche Regelung des medizinischen Betreuungsverhältnisses spielt immer wieder die Frage der materiellen Verantwortlichkeit für Schäden infolge medizinischer Eingriffe eine Rolle. Für diese Schäden wird nach geltendem Recht Ersatz nur dann geleistet, wenn auf der Grundlage zivilrechtlicher Verantwortlichkeitsregelungen/1/ eine Sorgfaltspflichtverletzung der Ärzte oder der anderen Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen vorliegt./2/

// Die materielle Verantwortlichkeit für Schäden infolge medizinischer Eingriffe sollte sich unbeschadet der bestehenden unterschiedlichen Auffassungen über die rechtsweiszweigspezifische Einordnung des medizinischen Betreuungsverhältnisses in das einheitliche Recht nach dem Zivilrecht richten, da im künftigen ZGB einheitliche Maßstäbe sowohl für das Vorliegen der Verantwortlichkeit als auch für Höhe und Umfang des Ersatzes bei Gesundheitsschädigungen enthalten sind. Mit dieser Konzeption - rechtliche Regelungen des medizinischen Betreuungsverhältnisses in Anbetracht seiner Spezifik außerhalb des ZGB, weil seine rechtliche Erfassung durch die in diesem Gesetz modellartig geregelten Formen des Zusammenwirkens der Beteiligten ausgeschlossen ist; gleichwohl aber Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit im Falle der Schadenszufügung infolge medizinischer Eingriffe - besteht Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen über das medizinische Betreuungsverhältnis in anderen sozialistischen Ländern. In den ZGBs der RSFSR, der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien finden sich keine Regelungen über das medizinische Betreuungsverhältnis, sondern hier bestehen vorrangig gesundheitsrechtlich gestaltete Regelungen. Für die materielle Verantwortlichkeit bei Schäden im Bereich der medizinischen Betreuung finden jedoch die entsprechenden Bestimmungen des ZGB Anwendung.

/2/ Schadenersatzansprüche können nicht gegen den einzelnen Arzt geltend gemacht werden, sondern nur gegenüber der Gesundheitseinrichtung, in der dieser beschäftigt ist. Die Einrichtungen sind haftpflichtversichert (vgl. VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 [GBl. H S. 679]).

Nun bestimmt sich jedoch nicht allein hiernach die materielle Sicherstellung der Bürger, die auf Grund einer Gesundheitsschädigung beispielsweise ihren Beruf nicht oder nicht mehr in vollem Umfang ausüben können. Diese Sicherstellung ist vielmehr prinzipiell gewährleistet durch das in den vergangenen Jahren immer besser ausgebaute Sozialversicherungssystem, das den Bürgern eine stabile Grundlage für materielle und finanzielle Leistungen bei Krankheit oder Unfall auch in den Fällen bietet, in denen infolge medizinischer Eingriffe ein Schaden entstanden ist, ohne daß eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

Trotz dieser grundsätzlichen materiellen Sicherstellung haben aber diejenigen Fälle besonders negative Auswirkungen, in denen dem Bürger auf Grund des medizinischen Eingriffs unerwartet ein großer Schaden entstanden ist und sich seine bisherigen Arbeits- und Lebensverhältnisse dadurch erheblich geändert haben (z. B. weil für ihn eine wesentliche Einkommensminderung infolge Berufswechsels oder gar Berufsunfähigkeit eingetreten ist). Das sind Fälle, in denen der Krankheitsverlauf besonders ungünstig und medizinisch nicht beeinflussbar war, also eine große Diskrepanz zwischen einem verhältnismäßig risikoarmen Eingriff und den gravierenden Schadensauswirkungen besteht

An derartige Fälle knüpft die am 20. Januar 1975 in Kraft getretene AO über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe vom 16. Dezember 1974 (GBl. I 1975 S. 59) an, deren Erlass unmittelbar auf den Gemeinsamen Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED,